



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 29. November 2007 (04.12)
(OR. en)**

14449/07

JUSTCIV 281

VERMERK

des Vorsitzes
für den AStV / Rat

Betr.: Ergebnisse der diplomatischen Konferenz von Den Haag über das Überein-
kommen über die internationale Geltendmachung von Unterhaltsleistungen für
Kinder und andere Familienmitglieder und das Protokoll bezüglich des auf
Unterhaltspflichten anzuwendenden Rechts

I. EINLEITUNG

1. Die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht hat 1999 ihre Beratungen über Unterhaltsleistungen mit dem Ziel aufgenommen, die Vorschriften der bestehenden Übereinkommen, darunter frühere Haager Übereinkommen und das New Yorker Übereinkommen von 1956 (Vereinte Nationen), zu modernisieren. Auf fünf Tagungen einer Sonderkommission im Mai 2003, im Juni 2004, im April 2005, im Juni 2006 und im Mai 2007 wurden ein neues weltweites Übereinkommen und ein Protokoll über das anzuwendende Recht ausgearbeitet.

2. Die Kommission hat parallel dazu im Dezember 2005 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen, die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der Unterhaltspflichten vorgelegt. Die Beratungen des Ausschusses für Zivilrecht über diesen Vorschlag waren darauf ausgerichtet, zu einem Ergebnis zu gelangen, das mit dem Ergebnis der in Den Haag geführten Verhandlungen übereinstimmen und dieses ergänzen würde.
3. Die Verhandlungen im Rahmen der Haager Konferenz wurden auf der 21. Diplomatischen Tagung vom 5. bis 23. November 2007 abgeschlossen. Die Europäische Gemeinschaft nahm erstmals als Vollmitglied der Haager Konferenz teil und war einer der wichtigsten Verhandlungspartner. Die Mitgliedstaaten verfolgten einen koordinierten Ansatz und nahmen eine gemeinsame Position ein, die überwiegend durch die Kommission vertreten wurde. Somit konnten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die Verhandlungen positiv beeinflussen und entscheidend zur Herbeiführung von Kompromissen und Einigungen über strittige Fragen beitragen.
4. Der Vorsitz begrüßt die Annahme des Textes des Übereinkommens über die internationale Geltendmachung von Unterhaltsleistungen für Kinder und andere Familienmitglieder und des Protokolls bezüglich des auf Unterhaltspflichten anzuwendenden Rechts. Diese Rechtsinstrumente werden zusammen mit den geltenden Haager Übereinkommen bezüglich der Rechte von Kindern, wie etwa das Kindesentführungsübereinkommen von 1980, das Übereinkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption von 1993 und das Übereinkommen über den Kinderschutz von 1996, den Rechten des Kindes greifbare und praktische Wirkung verleihen, wie in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 gefordert.
5. Das neue Haager Übereinkommen stützt sich auf die herausragendsten Merkmale der bestehenden internationalen Rechtsinstrumente, von den der Vorsitz in der Folge einige der wichtigsten besonders hervorheben möchte:

II. DAS ÜBEREINKOMMEN

A. ANWENDUNGSBEREICH

6. Der Hauptanwendungsbereich des Übereinkommens betrifft die Unterhaltspflichten von Eltern gegenüber ihren Kindern bis zum Alter von 21 Jahren. Er erstreckt sich unter bestimmten Umständen auch auf die Unterhaltsverpflichtungen zwischen Ehegatten oder ehemaligen Ehegatten. Die Vertragsstaaten können die Anwendung des Übereinkommens mittels einer Erklärung auch auf Unterhaltspflichten gegenüber anderen Familienmitgliedern ausweiten.

B. VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT

7. Das in dem Übereinkommen vorgesehene System der Zusammenarbeit basiert auf einer Zentralbehörde, die die Unterhaltsberechtigten unterstützt, indem sie die Anträge übermittelt und entgegennimmt und Verfahren im Zusammenhang mit Anträgen auf den Erlass, die Änderung, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen einleitet bzw. deren Einleitung erleichtert. Die Verfahren der Verwaltungszusammenarbeit sollen Ergebnisse liefern, die leicht verständlich sind, umgehend vorliegen, zugänglich, kostenwirksam und fair sind und die Komplikationen und Kosten, die bisher das Hauptproblem waren, weitest möglich verhindern.
8. Das Übereinkommen trägt neuen Technologien Rechnung und schafft ein flexibles System, das sich weiterentwickeln kann, je nachdem, wie sich die Bedürfnisse verändern und weitere technologische Fortschritte neue Möglichkeiten eröffnen.
9. Das Übereinkommen enthält Bestimmungen über den tatsächlichen Zugang zu Verfahren und legt erstmals den Grundsatz der kostenlosen Rechtsberatung bei Anträgen auf Unterhaltsleistungen für Kinder fest. Nach dem neuen Übereinkommen ist der ersuchte Staat verpflichtet, bei allen Anträgen eines Unterhaltsberechtigten betreffend die Unterhaltspflichten eines Elternteils gegenüber einem Kind von unter 21 Jahren eine kostenlose Rechtsberatung zu gewährleisten. Das Übereinkommen ermöglicht es allerdings einem Staat, die angefallenen Kosten entsprechend seinem nationalen Recht von einem abgewiesenen Antragsteller zurückzuverlangen. Was Anträge auf den Erlass oder die Änderung einer Entscheidung über Unterhaltsleistungen für Kinder anbelangt, so kann ein Staat die kostenlose Rechtsberatung auch verweigern, wenn er der Ansicht ist, dass ein Antrag oder eine Berufung in der Sache ganz offensichtlich unbegründet ist.

C. ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG

10. Das Übereinkommen harmonisiert das Verfahren für Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung durch die Einführung einer zweistufigen Regelung, die raschere Ergebnisse ermöglicht. Diese Regelung ähnelt weitgehend der durch die Brüssel I-Verordnung¹ eingeführten Regelung. Um außerdem die Ratifizierung des Übereinkommens durch Staaten zu fördern, deren Verfahrensrecht nicht mit dieser Regelung vereinbar ist, sieht das Übereinkommen ferner ein alternatives Verfahren für die Anerkennung und Vollstreckung vor, das den Vertragsstaaten durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung offen steht (Artikel 24).
11. Für die Zwecke der Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung gilt eine Einrichtung des öffentlichen Rechts als Unterhaltsberechtigter und verfügt daher über dieselben Rechte wie andere Unterhaltsberechtigte.

D. ENTKOPPLUNGSKLAUSEL

12. Das Übereinkommen berührt nicht die Anwendung von gemeinschaftlichen Rechtsakten, die nach dem Abschluss des Übereinkommens verabschiedet wurden. Was die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten anbelangt, so lässt das Übereinkommen die Gemeinschaftsvorschriften unberührt, unabhängig davon, ob sie vor oder nach Abschluss des Übereinkommens angenommen wurden.

¹ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006.

III. DAS PROTOKOLL

13. Das Protokoll legt gemeinsame Vorschriften für das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht fest, die sich aus einem Familienverhältnis, aus Verwandtschaft, aus Ehe oder aus Schwägerschaft ergeben, einschließlich der Unterhaltspflichten gegenüber einem Kind ungeachtet des Familienstands seiner Eltern, und ist selbst dann anzuwenden, wenn das Recht eines Nichtvertragsstaats anwendbar ist.
14. Der Vorsitz begrüßt den Abschluss des Protokolls und anerkennt dessen weltweite Bedeutung. Angesichts der generellen Anwendung der Vorschriften über das anzuwendende Recht ist das Protokoll von besonderer Bedeutung für die Verhandlungen über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen, die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der Unterhaltspflichten.

IV. UNTERZEICHNUNG UND RATIFIZIERUNG

15. Das Übereinkommen und das Protokoll liegen nunmehr zur Unterzeichnung und Ratifizierung durch die Staaten auf – so auch durch Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration wie die Gemeinschaft –, die Mitglieder der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht sind, und durch die übrigen Staaten, die an der 21. Diplomatischen Tagung von Den Haag teilgenommen haben. Alle anderen Staaten, die der Diplomatischen Tagung nicht beigewohnt haben, können dem Übereinkommen nach dessen Inkrafttreten beitreten.

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben das Übereinkommen am 23. November 2007 unterzeichnet.

V. FAZIT

16. Der AStV/Rat wird ersucht, Kenntnis von diesem Bericht über die Ergebnisse der diplomatischen Konferenz von Den Haag über das Übereinkommen über die internationale Geltendmachung von Unterhaltsleistungen für Kinder und andere Familienmitglieder und das Protokoll bezüglich des auf Unterhaltspflichten anzuwendenden Rechts zu nehmen.